



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

39. Jahrgang

Ausgabetag: 16.04.2025

Nr. 12

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB/A betr. Umbau und Anbau Altes Rathaus Rheinberg - Leuchten, Vergabe-Nr. 048/2025	120
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB/A betr. Errichtung einer Sportstätte SV Millingen - Erdbau-, Rohbau- und Mauerarbeiten, Vergabe-Nr. 049/2025	121
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ - in Rheinberg und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg	122 - 125
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“	126 - 129
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH zur Erweiterung der Gewinnungsflächen 7. Änderungsanzeige zum Rahmenbetriebsplan 1985	130 - 132

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

Umbau und Anbau Altes Rathaus Rheinberg - Leuchten, Vergabe-Nr. 048/2025

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-135.

Rheinberg, 10.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A folgende Maßnahme öffentlich aus:

Errichtung einer Sportstätte SV Millingen - Erdbau-, Rohbau- und Mauerarbeiten, Vergabe-Nr. 049/2025

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal *www.bund.de*
- im Subreport
- sowie im Internet unter *www.rheinberg.de*

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 11.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 59 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 den Beschluss gefasst, die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 59 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg einschließlich der dazugehörigen Begründungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Rheinberg beschlossen, den Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59, der bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 28.03.2023 beschlossen wurde, wird in einem weiteren Übersichtsplan nachstehend dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 59 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg mit den dazugehörigen Begründungen und den Umweltberichten liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, 28.04.2025 bis einschließlich Freitag, 30.05.2025

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 245, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Jeweils ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der jeweiligen Begründung liegen zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltberichte – z.T. mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) – mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgütern. Des Weiteren liegen aus: Artenschutzfachbeitrag, Geotechnische Berichte und Blendgutachten.

Darüber hinaus liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege incl. Eingriffsregelung, Artenschutz, Gewässer-/Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft/Entwässerung incl. Starkregenvorsorge, Gehölzschutz, (Boden-)Denkmalpflege, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Abfallentsorgung, Altlasten/Bodenschutz, Brandschutz, Erdbebengefährdung und Bergbau vor.

Soweit in den Bauleitplänen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu den Entwürfen der Bauleitpläne Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird bzgl. der Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

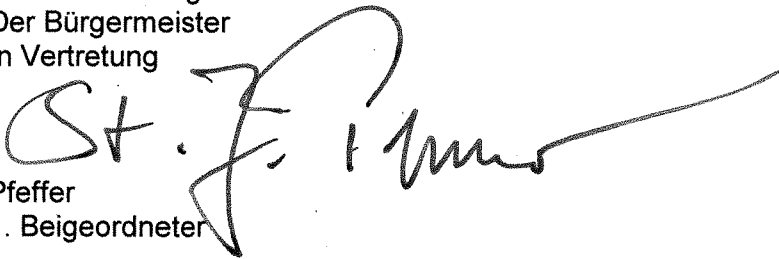
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

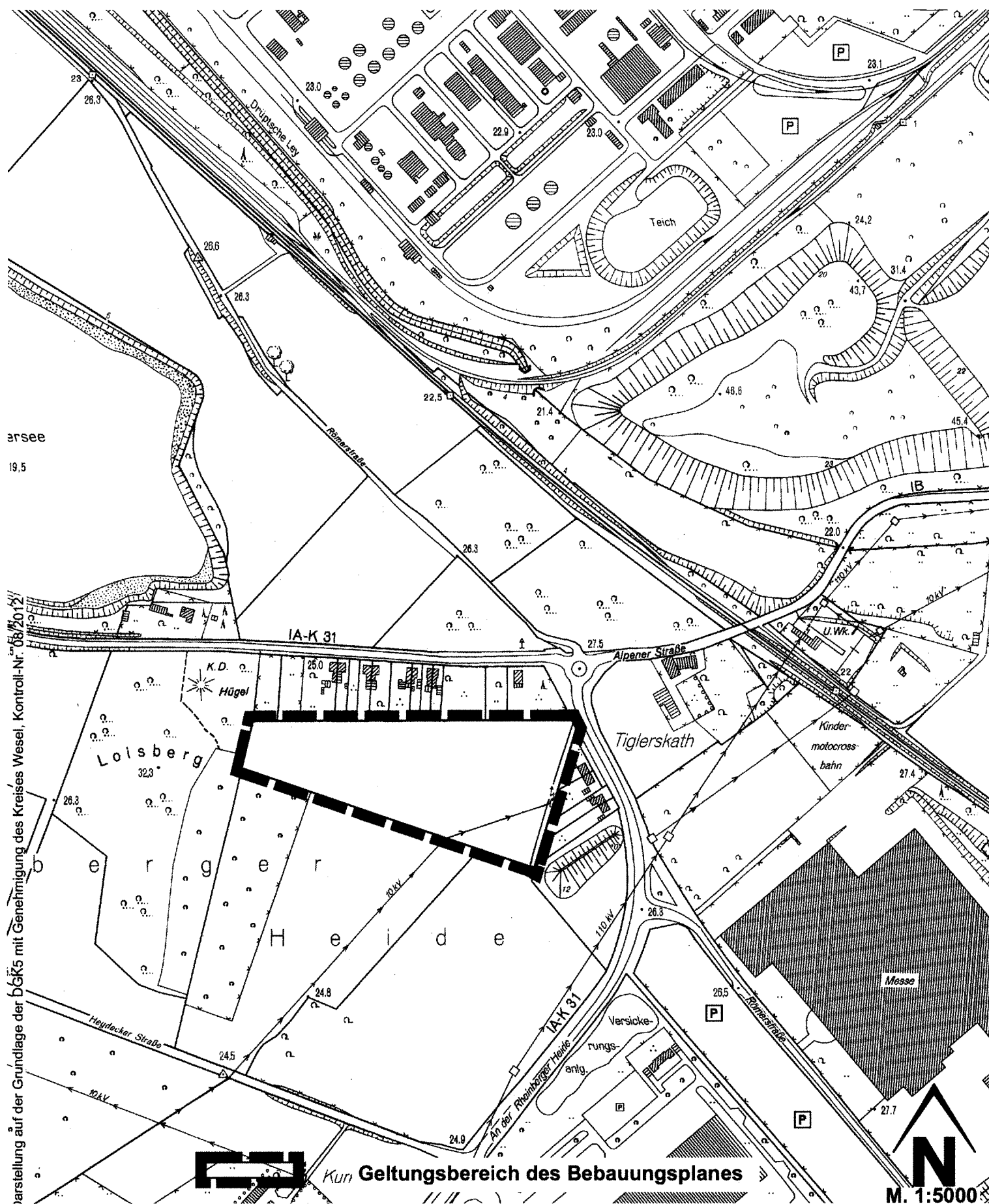
Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 16.04.2025

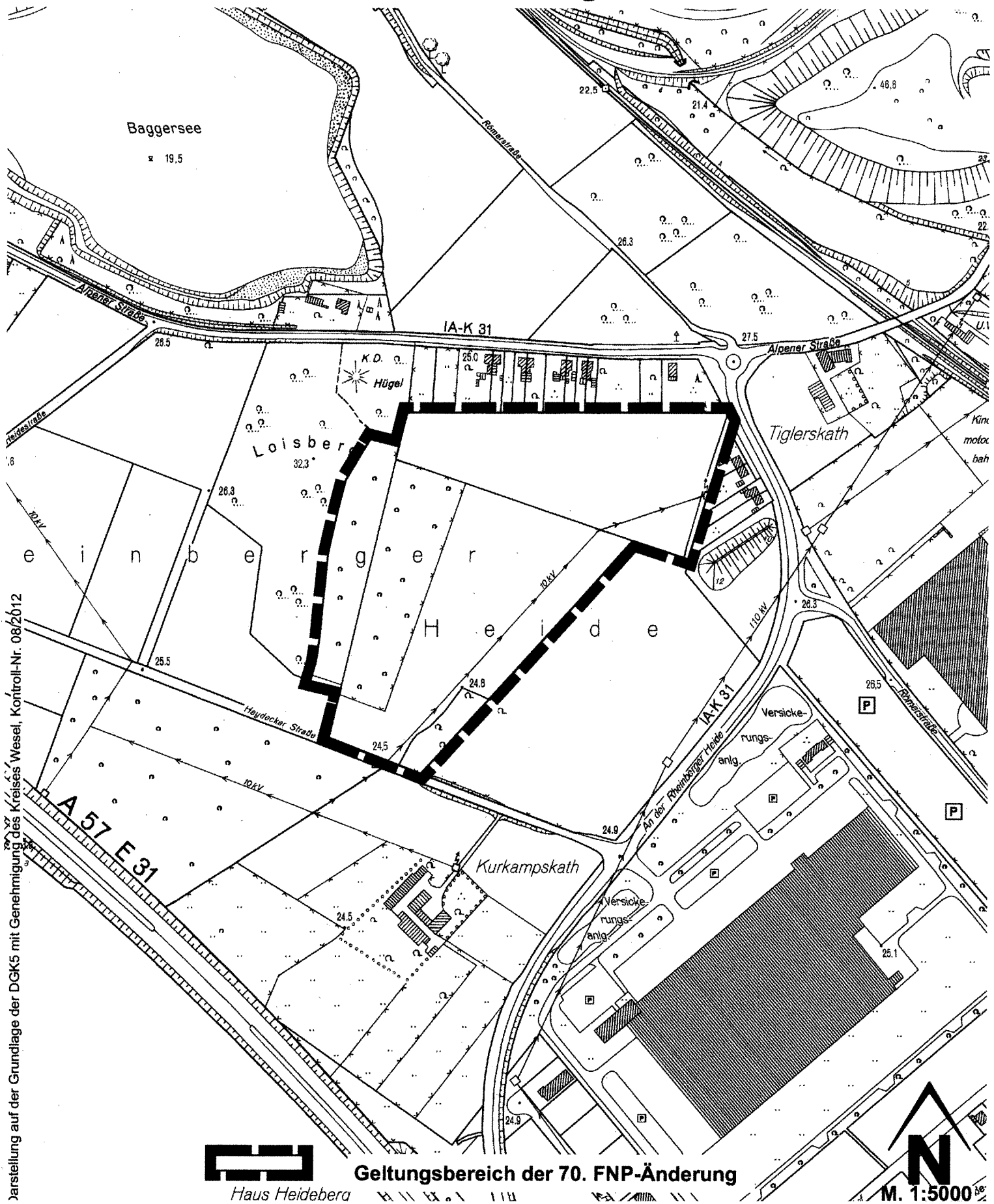
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


Pfeffer
1. Beigeordneter

**zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59
- Photovoltaik-Freiflächenanlage "Rheinberger Heide" -
in Rheinberg**



**zum modifizierten Geltungsbereich der 70. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg
- Photovoltaik-Freiflächenanlage "Rheinberger Heide" -
in Rheinberg**





Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 60.90.02-001/2024-006 Dortmund, den 02.04.2025

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.
(VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse **registratur-do@bra.nrw.de** mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekon-

sultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse **registratur-do@bra.nrw.de**

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmebauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a

BBERG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.

6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> **unter Downloads.**

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Elsdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 62.b12-1.2-2022-1

Dortmund, den 16.04.2025

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH zur Erweiterung der Gewinnungsflächen
7. Änderungsanzeige zum Rahmenbetriebsplan 1985**

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Erweiterung der Gewinnungsflächen (RBP_neu)

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **22.04.2025 bis zum 06.05.2025** zugänglich gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus:

Stadt Xanten FB Stadtplanung Rathaus, Karthaus 2 46509 Xanten Herr Nicolet Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über ulrich.nicolet@xanten.de oder telefonisch unter 02801/772-287 möglich.	Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr Fr 8:00 – 12:00 Uhr Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02801/772-287
Stadt Rheinberg Stadthaus, Kirchplatz 10 47495 Rheinberg Raum 248 Um telefonische Terminvereinbarung unter 02843/171460 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter christiane.sasse@rheinberg.de wird gebeten.	montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02843/171-460
Gemeinde Sonsbeck Rathaus, Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck Herr van Bebber Raum 32 Um telefonische Terminvereinbarung unter (02838) 36-110 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter Ludger_van_Bebber@Sonsbeck.de wird gebeten.	montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr 30 Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02838/36-110

Gemeinde Alpen Rathaus, Rathausstraße 5 46519 Alpen Foyer im 1. OG des Rathauses	montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr
--	---

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist (übrige Betroffene i. S. d. § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW), als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Billermann